



# floorball berlin-brandenburg

Lizenzordnung (LZO)

## Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen .....	3
§2	Lizenzerteilung und Lizenzentzug .....	3
§3	Lizenzen für Teams .....	4
§4	Teamrückzug und Teamlizenzverlust.....	5
§5	Lizenzen für Spieler .....	5
§6	Transfer .....	7
§7	Teamwechsel.....	8
§8	Verlust und Löschung von Spielerlizenzen.....	8
§9	Datenschutz.....	9



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

### Änderungsnachweis:

---

Datum	Ort	Version	Änderung
30.06.2009	Berlin	1.00	Beschluss der Lizenzordnung
15.08.2010	Berlin	1.01	Namensänderung
15.06.2011	Berlin	1.02	Änderung des Teamrückzugs in §3 Abs. 4
02.07.2012	Berlin	1.03	Formale Änderungen, Anpassung §6 an Ordnungen FDs
01.06.2014	Berlin	1.04	Streichung Termin für Rückzug (in DFB)
01.06.2015	Berlin	1.05	Präzisierungen §5, Erteilung von Freigaben §5 Abs. 2, Definition Transfer §6 Abs. 1; CI aktualisiert
15.06.2017	Berlin	1.06	Rückzug Lizenzen nur ohne vorherigen Einsatz
09.07.2018	Berlin	1.07	Anpassung an LZO von FD, Definierung eines Teamwechsels
14.06.2019	Berlin	1.08	Keine Lizenzen für U9, Lizenzerwerb für Spielbetrieb
06.11.2022	Berlin	1.09	§3.5 Lizenzen U9 entfernt und in DFB überführt
14.06.2023	Berlin	1.10	§3.5 Punkt Lizenzen Mixed entfernt, §9 Datenschutz eingefügt



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

### **§1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Lizenzordnung regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spielern für den Spielbetrieb des Floorball Verbands Berlin-Brandenburg e.V. (FloorballBB). Sie gilt für alle Spiele des offiziellen Spielbetriebes innerhalb des FloorballBB.
- (2) Die Spielbetriebskommission (SBK) kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen (DFB), welche die LZO für die jeweilige Saison präzisieren.
- (3) Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.
- (4) Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK des FloorballBB. Alle Anfragen zur LZO müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

### **§2 Lizenzerteilung und Lizenzentzug**

- (1) Lizenzen werden für Teams und Spieler:innen erteilt. Die Vergabe von Lizenzen für Spiele, die in den Geltungsbereich der Lizenzordnung fallen, ist dem FloorballBB vorbehalten.
- (2) Der FloorballBB behält sich vor, bereits erteilte Lizenzen zurückzuziehen, sollte die Anzahl der erteilten Teamlizenzen für den geplanten Spielbetrieb nicht ausreichen.
- (3) Die Spieler:innen-Lizenzierung erfolgt ausschließlich online durch die berechtigten Teamverantwortlichen der Vereine über den Lizenzmanager auf dem Internetauftritt des FloorballBB.
- (4) Spieler:innen-Lizenzen werden nur erteilt, wenn der Lizenzantrag bis spätestens Mittwoch 24 Uhr vor dem betreffenden Spiel gestellt wurde.
- (5) Nur Anträge, welche die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

### §3 Lizenzen für Teams

- (1) Der Erwerb einer Teamlizenz berechtigt ein Team zur Teilnahme am Spielbetrieb während einer Spielperiode in der gemeldeten Liga des Verbandes. Der Antrag erfolgt auf dem Formular "Meldung zum Ligaspielbetrieb". Teams mit einer gültigen Teamlizenz müssen bis zum 30.06. vor der Saison den Verzicht auf den Erwerb einer Teamlizenz für die folgende Saison im FloorballBB bekannt geben, sofern sie keine Teamlizenz für die folgende Saison anstreben. Wird dem FloorballBB gegenüber kein Verzicht bekannt gegeben, gilt dies automatisch als Lizenzantrag für die nächste Saison. Neue Anträge auf eine Teamlizenz sind bis zum 30.06. vor der Saison bei der SBK vom FloorballBB einzureichen. Jegliche Änderungen zu einem Team (Teamname, Ansprechpartner etc.) müssen bis zum 30.06. vor der Saison bei der SBK vom FloorballBB eingereicht werden.
- (2) Nachmeldungen sind grundsätzlich möglich, über deren Berücksichtigung entscheidet dann die SBK.
- (3) Es sind nur Teams aus Vereinen in Berlin und Brandenburg teilnahmeberechtigt, die Mitglied des FloorballBB sind. Teams aus angrenzenden Bundesländern steht die Teilnahme am Spielbetrieb in allen Klassen nach Zustimmung von Floorball Deutschland e.V. (FD) und ihres Landesverbandes auf Antrag offen. Es besteht seitens des FloorballBB keine Verpflichtung, Teams außerhalb Berlin und Brandenburgs am Spielbetrieb des FloorballBB teilnehmen zu lassen.
- (4) Spielgemeinschaften (SG) zweier Vereine können bei begründetem Antrag eine Teamlizenz erhalten. Die SBK des FloorballBB kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Der erstgenannte Verein laut Meldeformular ist immer Ansprechpartner des FloorballBB und für die Spielgemeinschaft voll verantwortlich und haftbar.



# floorball berlin-brandenburg

Lizenzordnung (LZO)

## §4 Teamrückzug und Teamlizenzverlust

- (1) Ein Teamrückzug während des laufenden Spielbetriebes ist unverzüglich und schriftlich mit Begründung bei der SBK des FloorballBB per E-Mail einzureichen.
- (2) Ein Rückzug nach Meldeschluss entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent für das betroffene Team weiterhin zu erfüllen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Vereins im FloorballBB, erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. In diesem Fall werden die Gebühren für einen Teamrückzug entsprechend der GBO fällig.
- (4) Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.
- (5) Der FloorballBB behält sich den Rückzug bereits erteilter Lizenzen vor, falls die Zahl ordnungsgemäßer Anträge für den geplanten Spielbetrieb nicht ausreichend ist.

## §5 Lizenzen für Spieler:innen

- (1) Die Spielerlizenzierung berechtigt eine:n Spieler:in, für ein Team eines Vereins an Spielen einer Spielperiode teilzunehmen.
- (2) Soll der/die Spieler:in für eine Spielgemeinschaft zweier Vereine lizenziert werden, muss er oder sie Mitglied in einem der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine sein und für diesen Verein eine Lizenz beantragen.
- (3) Spieler:innen können nur für einen Verein, jedoch dort für eine unbegrenzte Anzahl von Teams unterschiedlicher Spielklassen, Kategorien und Altersklassen eine Lizenz erhalten. Eine Sonderregelung besteht dann, wenn der aktuelle Verein in der entsprechenden Spielklasse, Kategorie und Altersklasse kein Team stellt. Hierfür ist ein Antrag (Formular „Spielerfreigabe beantragen“ von FD) zur Freigabe des/der Spieler:in für einen anderen Verein durch den Heimatverein an die zuständige SBK zu stellen. Eine erteilte Freigabe ist für den Zeitraum einer Saison gültig und erlischt automatisch am Ende der Spielzeit. Eine Ausnahme von dieser Begrenzung kann bei



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

begründetem schriftlichem Antrag des Vereins oder Teamverantwortlichen durch die SBK des FloorballBB gestattet werden.

- (4) Eine Lizenzierung kann bis zum letzten Spieltag vor den Playoffs einer Saison erfolgen. Die Lizenzierung erfolgt online über den Lizenzmanager auf dem Internetauftritt des FloorballBB. Die SBK kann spätere Neulizenzierungen von Spielern in begründeten Ausnahmefällen genehmigen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- (5) Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in der Kategorie Damen sind ausschließlich weibliche Personen. Für Spielerinnen unter 18 Jahren wird eine sportmedizinische Untersuchung empfohlen.
- (6) Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in der Kategorie Herren sind sowohl weibliche als auch männliche Personen. Für alle Spieler:innen unter 18 Jahren wird eine sportmedizinische Untersuchung empfohlen.
- (7) Der zu Lizenzierende hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Der zu Lizenzierende ist Mitglied im antragstellenden Verein.
  - Der zu Lizenzierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sind mit der Lizenzierung einverstanden und erkennen mit der Stellung des Lizenzantrages die Satzung, die Verbandsordnungen und die Durchführungsbestimmungen des FloorballBB an.
  - Der zu Lizenzierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter akzeptieren mit der Lizenzierung des Spielers, dass der FloorballBB mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die dem Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können. Der FloorballBB empfiehlt jedem Antragsteller den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.
- (8) Für Spieler:innen, die nach Ende der Transferperiode der vorherigen Saison für einen anderen Verein lizenziert waren, muss vor dem Antrag auf Spielerlizenzierung ein Transfer durchgeführt worden sein.
- (9) Vor jeder neuen Saison sind die Spieler:innen jedes Vereins neu zu lizenzieren und Freigaben neu zu beantragen.



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

- (10) Jede/r Spieler:in darf in jeder Kombination aus Spielklasse (Großfeld, Kleinfeld, Mixed), Kategorie (Damen, Herren) und Altersklasse (Ü30, Herren/Damen, U19 bis U9) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein.
- (11) Spieler:innen dürfen, ausgestattet mit Erst- und Zweitlizenz, zusätzlich am Spielbetrieb von FD teilnehmen. Diese Lizenz muss über FD beantragt und dem FloorballBB mitgeteilt werden. Die Durchführungsbestimmungen der SBK von FD regeln die Unterschiede zwischen Erst- und Zweitlizenz.

## §6Transfer

- (1) Ein Transfer ist der Wechsel des Heimatvereins eines/einer Spielers/Spielerin. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände, von FD und der IFF, die eine Sportart analog dem Floorball organisieren.
- (2) Der Antrag auf einen nationalen Transfer erfolgt auf dem Formular "Transfer national" von FD.
- (3) Bei internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der Internationalen Floorball Federation (IFF). Bei internationalen Transfers nach Deutschland ist der antragstellende Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften verantwortlich.
- (4) Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. - 15.01. Transfers zwischen dem 16.01. und 01.07. werden frühestens am 01.07. desselben Jahres gültig. Davon abweichend ist ein Transfer außerhalb der Transferperiode für den Jugendspielbetrieb bei Wohnortwechsel und einer daraus resultierenden von der SBK akzeptierten Verhinderung des Spielers zur Teilnahme am Spielbetrieb bei seinem alten Verein zulässig. Die Lizenz wird frühestens 7 Tage nach Eingang des Transferformulars beim FloorballBB (in Textform oder elektronischer Form) gültig.
- (5) Die zu transferierende Person muss Mitglied im antragstellenden Verein sein. Die zu transferierende Person, sowie gegebenenfalls sein/ihr gesetzlicher Vertreter:in müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein.



# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

- (6) Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom ehemaligen Verein unterzeichnet sein. Sollte dieser Verein oder die für den Bereich Floorball zuständige Abteilung nicht mehr existieren, ist keine Unterschrift des ehemaligen Vereins gefordert.
- (7) Gegen den Transferwunsch eines/einer Spielers/Spielerin sind Vorbehalte des gebenden Vereins statthaft. Diese Vorbehalte sind ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums und ein laufender rechtsgültiger Spielervertrag, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer des Spielers untersagt.
- (8) Ein Transfer ist nur für die Erstlizenz möglich.

## **§7 Teamwechsel**

- (1) Ein Teamwechsel ist der Übergang einer Erstlizenz eines/einer Spielers/Spielerin von einem Team eines Vereins auf ein anderes Team derselben Spielklasse, Kategorie und Altersklasse desselben Vereins innerhalb einer Saison.
- (2) Der Antrag auf einen Teamwechsel erfolgt auf dem Formular „Teamwechsel“. Mit dem Eingang des Antrags auf Teamwechsel bei der SBK des FloorballBB ist der Spieler für das abgebende Team nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager den betreffenden Spieler:in noch beim abgebenden Team listet.
- (3) Ein Teamwechsel ist nur während der Transferperiode vom 01.05. - 15.01. möglich.
- (4) Ein Teamwechsel ist nur einmalig pro Spieler:in und Transferperiode möglich.

## **§8 Verlust und Löschung von Spieler:innenlizenzen**

- (1) Spielerlizenzen verlieren ihre Gültigkeit bei Antragstellung zur Lizenzierung für einen anderen Verein (Transfer) und bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK oder des Vorstands des FloorballBB.
- (2) Eine Spieler:innen-Lizenz kann jederzeit gelöscht werden, wenn der Spieler:in in demjenigen Spielbetrieb, für den die Lizenzierung gilt, noch nicht eingesetzt





# floorball berlin-brandenburg

## Lizenzordnung (LZO)

wurde. Eine Lizenz kann für diesen/diese Spieler/Spielerin in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden. Möchte ein/e Spieler:in, dessen Lizenz in dieser Saison gelöscht wurde, für einen anderen Verein spielen, so muss diese Person transferiert werden. Die Transferfrist ist einzuhalten. Will ein/e Spieler:in, für die die Lizenz gelöscht wurde, für ein anderes Team desselben Vereins spielen, so ist die Lizenzierung nur bis 15.01. möglich.

### §9 Datenschutz

- (1) Bei den Spieltagen von FloorballBB handelt es sich um öffentliche Veranstaltungen. Alle Teilnehmenden sind Personen der Zeitgeschichte.
- (2) Mit der Beantragung der Spieler:innen-Lizenz erkennen der/die Spieler/Spielerin und ggf. seine Erziehungsberechtigten an, dass es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt. Dies gestattet FloorballBB die permanente Speicherung (mind. 10 Jahre) und Veröffentlichung folgender Daten und den Verzicht auf das Recht, diese Daten löschen zu lassen:
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Nationalität
  - Vereinszugehörigkeit
  - Lizenzhistorie
  - weitere Dokumente, sofern sie für die Lizenzerteilung beim FloorballBB erforderlich sind oder von FD, NADA, DOSB oder BMI verpflichtend eingeholt werden müssen.
- (3) Teilnehmende Vereine und Verbände können erstelltes Bildmaterial zu nicht-kommerziellen Zwecken in Offline- und Online-Medien nutzen.
- (4) Einer möglichen Veröffentlichung bzw. Löschung des Bildmaterials muss seitens des Teilnehmenden bei der veröffentlichenden juristischen Person aktiv widersprochen werden.